

II-11331 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No.618/A
Präs.: 20. OKT. 1993
.....

der Abg. Dr. Haider und Kollegen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF
1929, in der geltenden Fassung geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF 1929, in der
geltenden Fassung geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF 1929, in der geltenden Fassung wird wie folgt
geändert:

1. Artikel 101 Abs. 1 lautet:

(1) Die Vollziehung jedes Landes übt die Landesregierung aus. Die Mitglieder der
Landesregierung werden nach Vorschlag des Landeshauptmannes vom Landtag gewählt. Der
Landeshauptmann wird gleichzeitig mit dem Landtag von den nach den Landeswahlordnungen
wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürgern gewählt. Die Bestimmungen des
Artikel 95 Abs. 1 finden sinngemäß Anwendung.

2. Artikel 151 wird folgender Abs. 8 angefügt:

(8) Artikel 101 Abs. 1 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993
tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Begründung

Das Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sieht eine Weiterentwicklung des demokratischen Systems und des Föderalismus vor. Dies erscheint im Hinblick auf die schwindende Teilnahme der Bürger am politischen Leben - gekennzeichnet durch niedrige Beteiligungen an Wahlen zu den gesetzlichen Vertretungskörpern -, aber auch den Bedürfnissen der Stärkung der Länder im Zuge einer allfälligen europäischen Integration, dringend geboten.

Die Stellung des Landeshauptmannes als Vertreter des Landes und oberstes Organ der Landesregierung, aber auch als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung, stellen hohe Ansprüche an ihn, die gleichzeitig auch eine starke Absicherung und Verankerung durch die Landesbürger erfordern. Der Landeshauptmann könnte durch die vorgeschlagene Novelle, mit dem vom Bürger ausgestatteten Vertrauen, selbständiger agieren, denn derzeit werden längst fällige Reformen oftmals nicht in Angriff genommen, weil die Repräsentanten unter Rücksichtnahme auf ihre parteipolitischen Zwänge nicht handeln. Die Abhängigkeit von der Wiedernominierung durch eine Partei würde durch Direktwahlen wesentlich geringer werden und dem Prinzip der Direktwahl, wie es auch von der Nationalratswahlordnung 1992 durch die Einführung von direkt gewählten Mandataren in den Regionalwahlkreisen vorgezeichnet wird, weiter ausführen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.

Wien, den 20 Oktober 1993


Kurt Wimmer
Stv. Ldg.

Rayn. l. Pab -
